

Veröffentlichung der in Vorabentscheidungsverfahren eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen

Die in Vorabentscheidungsverfahren von den in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezeichneten Beteiligten eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden nach Art. 23 Abs. 5 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn, der Verfasser widerspricht.

Der Widerspruch ist der Kanzlei nach Art. 96 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs mit gesondertem Schriftsatz innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Urteils bzw. Zustellung des das Verfahren beendenden Beschlusses zu übermitteln.

Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen, die in Vorabentscheidungsverfahren eingereicht werden, die nach dem 1. September 2024 – Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 2024/2019 vom 12. August 2024) – abgeschlossen werden, werden demnach, wenn der Verfasser nicht widerspricht, auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht. Veröffentlicht werden das Original und verfügbare Übersetzungen des eingereichten Schriftsatzes bzw. der eingereichten schriftlichen Erklärungen, wobei personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden. Die Originale werden für die Veröffentlichung verarbeitet. Die Formatierung kann daher leicht abweichen.